

## **Statuten**

### **Damma Wos - Für unseren Alsergrund!**

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Grundwerte, Zweck und Tätigkeiten

§ 3 Mittel zur Erreichung des Parteizwecks

§ 4 Mitgliedschaften

§ 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern/Unterstützer:innen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe von „Für Alsergrund- damma wos“

§ 8 Die Hauptversammlung

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

§10 Leitungsgremium

§ 11 Schiedsgericht.

§ 12 Rechnungsprüfung

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

1.1. Die Partei trägt den Namen „Damma Wos - Für unseren Alsergrund“ Als Kurzbezeichnung sind auch Damma Wos und DWA zulässig. Sie ist eine Partei gemäß Parteiengesetz 2012 (BGBI.INr.56/2012)

1.2. Sitz der Partei ist in Wien, wo auch der politische Fokus der Partei liegt, insbesondere auf dem Bezirk Alsergrund.

1.3. Der Tätigkeitsbereich kann sich darüber hinaus auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken und die Partei kann Kooperationen eingehen.

§ 2 Grundwerte, Zweck und Tätigkeiten

2.1. Die Grundwerte der Partei lauten: Solidarisch, ökologisch, queerfeministisch, antirassistisch, antifaschistisch, selbstbestimmt und demokatisch.

2.2. Zweck von „Damma Wos - Für unseren Alsergrund“ ist der Zusammenschluss von Personen zur politischen Umsetzung für die ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Bevölkerung.

2.3 Die Tätigkeit ist nicht gewinnorientiert.

§3 Mittel zur Erreichung des Parteizwecks

3.1. Politische Mittel von „Damma Wos - Für unseren Alsergrund“ zur Erreichung des Parteizwecks sind fakultativ:

a - Information der Bevölkerung über die Ziele der Partei mit Publikationen, Aussendungen, Flyern, Pressearbeit. Onlineauftritte etc.

b- Organisation von freudvollen Aktivitäten, Versammlungen, Veranstaltungen, Wahlkampagnen

c- Beteiligung an Wahlen und am politischen Tagesgeschehen

3.2 Finanzielle Mittel der Partei werden aufgebracht durch:

a- Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Leihgaben

b- öffentliche Mittel nach dem Parteifinanzierungsgesetz

c - Spenden, Erbschaften, Schenkungen

d - Besteuerung von Mandatar:innen gemäß den Beschlüssen der jeweiligen Gremien

e - Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Aktionen und sonstigen Zuwendungen

3.2.2 Alle zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Parteizweckes verwendet werden.

3.2.3 Bei Ausscheiden aus oder Auflösung der Partei darf kein Mitglied mehr als seine Verbindlichkeiten erhalten. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Parteizwecks ist das Parteivermögen an Organisationen für soziale Zwecke zu übergeben.

#### §4 Mitgliedschaften

4.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die zu den Grundwerten von Damma Wos stehen und die Zwecke mittragen.

Es gibt ordentliche Mitglieder und Unterstützer:innen.

4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die neben den oben genannten Voraussetzungen auch einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zahlt und regelmäßig (mindestens zweimal im Quartal) an Aktionen, Veranstaltungen oder Treffen/Sitzungen teilnimmt. Sie ist nach Einlangen des Mitgliedsbeitrags stimmberechtigt.

4.3 Unterstützer.in kann jede natürliche Person werden, die o.g. Voraussetzungen erfüllt, aber nur zeitweise mitarbeiten kann und will. Sie muss auch keinen regelmäßigen Beitrag zahlen. Sie ist nach einer sechsmonatigen Frist bei Wahlversammlungen aktiv stimmberechtigt. Sollte innerhalb von sechs Monaten keine Teilnahme bei Aktivitäten oder Kontaktaufnahme mit einem Vorstandsmitglied erfolgt sein, verliert die Unterstützer:in das Stimmrecht. Nach Kontaktaufnahme fängt eine neuerliche sechsmonatige Frist für einen Stimmberechtigung wieder an.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds/der Unterstützer.in sofort, oder durch Ausschluss laut §5.

#### § 5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern/Unterstützer:innen

5.1 Die Aufnahme erfordert die Bekanntgabe des Mitgliedswillens schriftlich oder mündlich an den Vorstand.

5.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder/Unterstützer:innen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern/Unterstützer:innen entscheidet der Vorstand. Die endgültige Mitgliedschaft beginnt bei Unterstützer:innen sofort, bei ordentlichen Mitgliedern nach Einlangen des Mitgliedsbeitrags.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die unter § 4 genannten Punkte nicht erfüllt, sich organisationsfeindlich (siehe § 5.4) verhält oder sonst aus wichtigem Grund.

5.4 Ein Ausschluss wegen grob organisationsfeindlichen Verhaltens ist bei groben

Verstößen gegen die im Statut formulierten Grundsätze gemäß § 2.1. oder gegen die Beschlüsse der Gremien oder bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen möglich. Darunter fallen auch andauernde und/oder schwerwiegende sexistische, rassistische oder andere diskriminierende Äußerungen.

5.5. Gegen den Ausschluss kann der /die Ausgeschlossen:e binnen vier Wochen nach der Entscheidung des Vorstands schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht einbringen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ist jede Form der Mitgliedschaft ruhend gestellt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

## § 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und Unterstützer:innen

### 6.1 Rechte

a- Ordentliche Mitglieder und Unterstützer:innen haben das Recht auf Teilnahme bei Veranstaltungen, Versammlungen sowie Wahlversammlungen. Bei Wahlversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, und Unterstützer:innen, die in den letzten 6 Monaten aktiv waren, Stimmrecht.

b- Alle Mitglieder und Unterstützer:innen haben das passive Wahlrecht bei Listenwahlen (Kandidaturen).

c- Ordentliche Mitglieder können Anträge an die jeweils zuständigen Gremien stellen.

d- Alle Mitglieder können Anfragen an den Vorstand bzw. die zuständigen Gremien schriftlich stellen. Diese haben bei Versammlungen nach Möglichkeit sofort, sonst binnen einer Frist von 4 Wochen zu antworten.

e- Alle Mitglieder haben das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts.

### 6.2. Pflichten

a- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Partei „Damma Wos - Für unseren Alsergrund“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, sich für die politischen Ziele aktiv einzusetzen und die Grundwerte der Partei zu achten und sich daran zu halten.

b- Für ordentliche Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag einmal jährlich zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen. Bei Bedarf kann ein Mitglied einen Antrag auf Erlass des Mitgliedsbeitrags für ein Jahr an den Vorstand stellen. Der Vorstand hat diesen Antrag positiv oder negativ zu beantworten.

c- Die Mitglieder und Unterstützer:innen sind damit einverstanden, dass die Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt und verpflichten sich, entsprechende elektronische Daten bekannt zu geben. Die Partei ist verpflichtet, die Datenschutzgrundverordnung in der aktuellen Fassung einzuhalten.

## § 7 Organe von „Damma Wos - Für unseren Alsergrund“

### 7.1. Die Organe sind

- a - die Hauptversammlung
- b - das Leitungsgremium
- c - das Schiedsgericht
- d - die Rechnungsprüfer:innen
- e - die Geschäftsführung

### 7.2 Allgemeine Bestimmungen

#### Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe des einbezahlten Jahresmitgliedsbeitrages.

### Abstimmungen

Jedes Gremium (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung ist jedenfalls nach 15 Minuten nach Sitzungsbeginn beschlussfähig und bleiben es, solange die Hälfte, der nach 15 Minuten nach Sitzungsbeginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend ist.

Alle Organe ausgenommen die Hauptversammlung sind bemüht, paritätisch besetzt zu sein. Sollte das zu Beginn der Periode nicht möglich sein, können Frauen in Funktionen nachträglich kooptiert werden und werden bei der folgenden Hauptversammlung bestätigt.

- a- Die Beschlüsse, ausgenommen Wahlen, innerhalb von „Damma Wos - Für unseren Alsergrund“ sollen nach Möglichkeit im Konsens getroffen werden. Nur wenn trotz aller Bemühungen kein Konsens gefunden werden kann, sind Abstimmungen zulässig.
- b- Sofern in den Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, werden Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Pro und Contra Stimmen gefällt.
- c- Enthaltungen sind weder Pro noch Contra Stimmen.
- d- Das Stimmrecht muss persönlich ausgeführt werden.
- e- Abstimmungen erfolgen generell offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung beantragen.
- f- Personalentscheidungen erfolgen in geheimer Abstimmung. Kandidat:innen zu solchen Personalentscheidungen sind nur als Einzelpersonen wählbar.
- g- Die Organe können auch online tagen, wobei alle über den Zugang zu informieren sind.

### § 8 Die Hauptversammlung

8.1 Eine Hauptversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt. Sie ist vom Leitungsgremium 4 Wochen vorher einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch andere elektronische Medien.

8.2 Eine Hauptversammlung ist vom Leitungsgremium außerdem einzuberufen

- a) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 6 Wochen,
- b) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen - binnen 6 Wochen.

8.3 Anträge (einschließlich solchen auf Erweiterung der Tagesordnung) und Kandidaturen müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich elektronisch per E-Mail an das Leitungsgremium bzw. die Geschäftsführung eingebracht sein und sind von dieser spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern elektronisch zuzusenden.

8.4 Die endgültige Tagesordnung legt die Hauptversammlung selbst zu Beginn fest.

8.5 Wenn bei Ablauf der Frist weniger Kandidat:innen als Plätze zur Wahl stehen oder die Parität nicht gewährleistet werden kann, verlängert sich die Kandidaturenfrist bis zum Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes.

### § 9 Aufgaben der Hauptversammlung

#### 9.1 Formalia

- a- Die Hauptversammlung fasst grundlegende Beschlüsse über die Arbeit der Partei, Maßnahmen bzw. Mittel zur Erreichung des Zwecks (mit einfacher Mehrheit).
- b- Die Hauptversammlung behandelt fristgerecht eingebrachte Anträge und beschließt mit einfacher Mehrheit ein Parteiprogramm.
- c- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsgremiums und der Rechnungsprüfer:innen, insbesondere des Rechnungsabschlusses (einfache Mehrheiten)
- d- Entlastung des Leitungsgremiums (einfache Mehrheit)
- e- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f- Änderungen der Satzungen (Zweidrittel Mehrheit)
- g- Auflösung der Partei auf Antrag des Vorstands (Zweidrittel Mehrheit)

#### 9.2. Wahlen und Personalentscheidungen

Die Hauptversammlung trifft mittels geheimer Wahlen folgende Personalentscheidungen:

- a- Erstellung von Kandidat:innenlisten für Bezirkswahlen, bei Bedarf auch für andere Wahlen, bei denen die Partei antreten will.
- b- Wahl der Mitglieder des Leitungsgremiums (neben der Parteivorsitzenden noch mind. 1 und maximal 5 Personen) (einfache Mehrheiten)
- c- Wahl der Rechnungsprüfer:innen (einfache Mehrheiten)
- d- Wahl der Parteivorsitzend:en (einfache Mehrheiten)

## § 10 Leitungsgremium

10.1 Das Leitungsgremium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und kann bis zu 6 Mitglieder haben. Es setzt sich mindestens zusammen aus: der Parteivorsitzend:en und einer:r Finanzreferent:in und einer:r Protokollführer:in und kann jeweilige Stellvertreter:innen nennen. Ebenso kann ein/e Geschäftsführer:in vom Leitungsgremium ernannt werden, die/der Teil des Vorstands ist.

Die/der Parteivorsitzend:e und Finanzreferent:in vertreten die Partei nach innen und außen. Sollte eine Geschäftsführung ernannt werden kann auch diese die Vertretungsbefugnis vom Leitungsgremium erhalten.

10.2 Die Funktionsperiode des Leitungsgremiums ist auf unbestimmte Dauer festgelegt, jedenfalls aber bis zu einer Hauptversammlung, auf der ein neues Leitungsgremium gewählt wird.

10.3 Bei Ausfall eines Mitglieds des Leitungsgremiums kann das Leitungsgremium ein neues Mitglied kooptieren. Die Kooptierung muss bei der folgenden Hauptversammlung bestätigt werden. Fallen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsteams innerhalb von vier Monaten aus, so ist zeitnah, spätestens nach 6 Wochen, eine Hauptversammlung zur Nachwahl von Mitgliedern einzuberufen.

10.4 Das Leitungsgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Parteivorsitzend:en.

10.5 Die Aufgaben des Leitungsgremiums umfassen:

- a- die Umsetzung der Beschlüsse aus der Hauptversammlung
- b- Vorbereitung der Hauptversammlung
- c- ordentliche Finanzgebarung
- d- Bei Bedarf Bestellung einer Geschäftsführung
- e - Bestellung von Rechnungsprüfer:innen

## § 11 Schiedsgericht

11.1. Das Schiedsgericht ist in Streitfällen die Anlaufstelle der Partei.

11.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus jeweils einer von den Streitparteien zu nennenden Person sowie einer weiteren Person, die entweder aus dem Vorstand kommt oder, im Fall, dass eine Person aus dem Vorstand Teil der Streitparteien ist, von diesem benannt wird.

11.3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Schiedsgericht anzurufen. Alle involvierten Personen und/oder Gremien haben das Recht zu ihrem Fall vom Schiedsgericht gehört zu werden.

11.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit binnen eines Monats. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

11.5. Über die Sitzung des Schiedsgerichts ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den involvierten Personen und/oder Gremien zuzustellen.

## §12 Rechnungsprüfung

12.1. Die Rechnungsprüfung besteht aus ein bis drei Personen. Die Rechnungsprüfer:innen werden vom Leitungsgremium bestellt und können keine andere gewählte Funktion innehaben. Es können im Bedarfsfall auch Steuerberater:innen oder Wirtschaftsprüfer:innen bestellt werden.

12.2. Sie haben die Überprüfung der Finanzgebarung, der Kassen und des Parteivermögens wahrzunehmen sowie die politische und finanzielle Rechtmäßigkeit von Anschaffungen, Förderungen und das Inventar zu kontrollieren und gegebenenfalls Unstimmigkeiten aufzuzeigen.

12.3. Rechnungsprüfer:innen haben der Hauptversammlung zu berichten und gegebenenfalls Berichte an Kontrollorgane der Behörde zu erstellen.

12.4 Die Rechnungspüfer:innen können bei grober Verletzung ihrer Pflichten vom Leitungsgremium abberufen werden

## § 13 Geschäftsführung

13.1. Für die Geschäftsführung kann ein/e Geschäftsführer:in vom Leitungsgremium bestellt oder abberufen werden.

13.2. Die/der Geschäftsführer:in ist Mitglied des Vorstands. Sie/Er führt in enger Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium die Geschäfte von Damma Wos und ist für die Vorbereitung und Leitungen von Sitzungen verantwortlich.

13.3 Eine Geschäftsführung kann nach Absprache mit dem Leitungsgremium und der/dem Parteivorsitzend:en die Partei nach innen und außen vertreten.

## § 14 Auflösung

Die Partei kann lediglich auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.